Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Hohenstein

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. 10. 2026 (GVBl 2026 Nr. 69) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 und § 13 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und des § 39 der Friedhofsordnung der Gemeinde Hohenstein vom 04.02.2013 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 9. November 2026 für die Friedhöfe der Gemeinde Hohenstein folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Hohenstein vom 04. Februar 2013 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der je-weils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a)	in den Ortsteilen Breithardt, Holzhausen über Aar und Steckenroth	130,00 €
	in Burg-Hohenstein Unterdorf	40,00 €
	in Burg-Hohenstein Oberdorf, Strinz-Margarethä, Born und Hennethal	90,00 €
b)	Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag	50,00 €

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte (Einzelgrab)	900,00 €
2) in einer Wahlgrabstätte (Doppelgrab)	1.100,00€

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

in einer Reihengrabstätte	390,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben/Öffnen und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a) in einer Urnenreihengrabstätte (je Urne)	300,00 €
b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	300,00 €
c) in einer Urnenkammer (je Urne)	300,00 €
d) in einer Grabstätte für Erdbestattung (je Urne)	300,00 €
e) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	300,00 €

f)	in einer Baumgrabstätte	300,00 €
g)	in einer Rasengrabstätte	300,00 €

(3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.

(4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt kostenlos.

(5) Für den Transport der Urne von der Trauerhalle zum Grab und/oder das Absenken der Urne in das Grab wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 € je Urne erhoben.

§ 7
Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	200,00 €
	Verlängerung der Ruhefrist	10,00 € / Jahr
b)	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	950,00 €
	Verlängerung der Ruhefrist	32,00 € / Jahr

(2)	Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (2er)	750,00 €
	Verlängerung der Ruhefrist	25,00 € / Jahr

§ 8
Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte (Doppelgrabstätte) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Erstbestattung	1.550,00 €
	Verlängerung der Ruhefrist	50,00 €/ Jahr
b)	Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (4er)	900,00 €
	Verlängerung der Ruhefrist	30,00 € / Jahr

(2) Für jede weitere Belegung

Je Urne in einem Einzelgrab	550,00 €
Je weitere Urne in Urnenreihengrab oder Urnenwahlgrab	550,00 €
Je weitere Erdbestattung oder Urnenbeisetzung in Wahlgrabstätte	550,00 €
Je weitere Urne in Urnenkammer	550,00 €

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Für die Erstbelegung einer Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen bei einer Ruhefrist von 20 Jahren	1.650,00 €
	Für die Erstbelegung einer Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen bei einer Ruhefrist von 30 Jahren	2.500,00 €
b)	Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	850,00 €
c)	Für eine Baumgrabstätte für 1 Urne	1.100,00 €
d)	Für eine Rasengrabstätte für 1 Urne	1.100,00 €

(2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rasenpflege der obigen Grabstätten.

(3) Für die Reservierung einer Urnenkammer sowie für die Reservierung einer Baumgrabstätte werden Gebühren analog § 9 Abs. 1 erhoben.

§ 10
Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei

(1) Reihengrabstätten	330,00 €
(2) Wahlgrabstätten	530,00 €
(3) Kindergrabstätten	150,00 €
(4) Urnengrabstätten	260,00 €
(5) Urnenkammergrabstätten	190,00 €
(6) Baumgrabstätten	70,00 €
(7) Rasengrabstätten	190,00 €

b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

§ 11
Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Hohenstein Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a)	Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)	
	1) einmalig	35,00 €
	2) für die Dauer von 1 Jahr	70,00 €
	3) für die Dauer von 5 Jahren	135,00 €
b)	Für die Prüfung und Zustimmung einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)	70,00 €

c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 32 der Friedhofsordnung) 40,00 €
d) Für die Reservierung von Urnenkammern und Baumgrabstätten 70,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit gültige Satzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hohenstein, 19.11.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenstein

Patrick Berghüser
Bürgermeister